

Stellungnahme des Landvogts Franz Anton Keller zu den Verbesserungsvorschlägen betreffend die Verwaltung des Fürstentums Liechtenstein durch den Verwalter Anton Bauer. Ausf. Schloss Vaduz, 1732 Januar 3, AT-HAL, H 2615, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnadigster landesfürst und herr, herr.¹

Nachdeme euer durchleucht auff ein und andere von dero verwalter Baur² eingeraichte puncta zu verbesserung dero hiesigen cameralis die gnädigste resolution abgefasst. So hab euer durchlaucht hierauff gehorsambst ohnverhalten sollen, wie daß

1^{mo} das stukh herrschafftliche riedt dergestalten wohl zum akherbau gelegen, daß solches längstens hätte können besser genutzt werden, wie dann noch vor eingelauffner gnädigster resolution gedachtes stukh, umb auff das fruhejahr ansäen zu können, habe auffbrechen lassen.

2^{do} Daß der herrschafftliche weingarten, Bokh³ genant, wovon die helffte mit einer mauer, die andere helffte aber mit einem lebendigen hag umbgeben, mit einer mauer völlig umbfangen werden solle, dises wirdt eine zierde, keineswegs aber eine nothwendigkeit seyn. Es ist auch ohnglaublich, daß dise mauer [2] mit 100 fl.⁴ könne auffgeführt werden. Was aber

3^{io} das herrschafftliche Haus⁵ in Veldkirch⁶ belangen thuet, darüber solle euer durchlaucht der verlangte gehorsambste bericht und guttachten demnechstens folgen, und zumahlen

4^{to} euer durchlaucht dero oberbeambten nur das benöthigte brennholtz auff 20 und mir auff 24 fuerder restringiret. So geruhen euer durchlaucht sich die gründliche beschaffenheit der sache vortragen zu lassen, wie daß man nicht nach belieben sondern nach der höchsten nothwendigkeit brennholtz consumiret, und da nun ein hiesiges fuerder holtz kaum so vil als ein fartl holtz, wie zu Wienn⁷ vor dem Cartnerthor⁸ verkaufft wirdt, betraget, ich aber als landvogt nothwendiger weise zwey zimmer, eines vor mich und das andere vor meine dienstbotten muß haitzen lassen, so werden euer durchlaucht von selbstem hochvernünfftig und gnädigst, abnehmen, daß mit so geringen quanto umbso weniger bestehen kan, als ich ohne dem in dem Schloß⁹ zum höchsten und in grossen zimmern den wind und kälte am mehristen exponirt. Meine wohnung habe euer durchlaucht auch nit verlangen werden, daß denen ausländeren von condition als junkhern aus Pünten¹⁰, österreichischen und schweizerischen beambten gaist- und weltlichen in einen zimmer vor meinen dienstbotten audienz geben, oder mit disen [3] in einem zimmer wohnen solle.

Wann der verwalter mit seinen zwey menscher in einem zimmer schaffen, und mit ihme als ein baur speysen. Auch vor denselben mit denen unterthanen abrechnen thuet, so folget nit daraus, daß ein landvogt und landschreiber sich nach seinem exempel zur prostitution gnädigster

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (27.05.1690–17.12.1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz–Zürich 2013, S. 72.

³ Bockwingert. Weinberg in Vaduz. Örtlich identisch mit Herawingert. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 281.

⁴ fl.: Gulden (Florin).

⁵ In der Schlossergasse 8 in Feldkirch befindet sich das Palais Liechtenstein. Vorher stand an dieser Stelle das kaiserliche oberösterreichische Hubbaus. Nachdem dieses bei einem Stadtbrand 1697 abbrannte, kaufte Fürst Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein im Jahr 1700 diese Brandstätte zusammen mit der angrenzenden kleinen Anna'schen Brandstatt und ließ auf beiden Brandstätten ein Amtsbaus errichten, welches von den liechtensteinischen Landvögten im 18. Jahrhundert verwendet wurde. 1774 wurde das Gebäude verkauft. Heute befindet sich darin das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek. Vgl. Arthur HAGER, *Das ehemals fürstlich liechtensteinische Haus in Feldkirch*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 63, Vaduz 1964, S. 141–153; hier: S. 143–144.

⁶ Feldkirch, Vorarlberg (A).

⁷ Wien, Stadt (A).

⁸ Kärntner Tor, Tor in der früheren Stadtbefestigung von Wien.

⁹ Schloss Vaduz.

¹⁰ Graubünden (CH).

herrschaftt also auffführen solle. Obzwar der verwalter selbst mit 20 fueder schwährlich wirdt auslangen, er aber nach seinem belieben sich holtz genug führen lassen kan, ohne daß ein andere wüsse, wie viel er consumire, auch denen übrigen bedienten als jäger, forstknechten, binder, thorwarth, mayer und ochsenknechten holtz zur nothdurft geraichten wirdt, und nur landvogt und landschreiber noth daran leyden sollen, so hoffe euer durchlaucht werden auch uns das höchst nöthige brennholtz, welches ohnedem im überfluß vorhanden, gnädigst passiren lassen.

Belangend

5^{to} die taxordnung, hätte man solchen schon längst gern gehabt, und erstatte der scharpfrichter vor den gnädigst gefertigten spanzettel den unterthänigsten dankh, und ist

6^{to} denen denuncianten von denen confiscirten geltern das drittel verabfolget worden.

7^{mo} Der durch die feursbrunst völlig ruinirte schloßhauptman erstattet gleichfahls vor die gnädigst angeschaffte 40 fl. brandsteuer [4] den unterthänigsten dankh, zumahlen euer durchlaucht dem verwalter seine raysspeesen gnädigst angeschaffet, ich aber wegen der damahlens gefährlichen differenz mit Österreich ohnverziglich per posta in einen sehr üblen wetter und mit grossen speesen anhero raysen müssen, wo ich wegen des üblen weegs 1 und 2 pferdt mehrer als sonsten nehmen müssen. So bitte unterthänigst, euer durchlaucht geruhen mir sothane speesen per 140 fl. und zwar in gnädigster erwegung refundiren zu lassen, daß durch meine conduite die von seithen Österreich gegen dero beambte vorgehabte eclatante satisfaction gehemmet, und die sache ad initioreem viam gebracht worden. Daß aber

8^{vo} euer durchlaucht die bisherige casten schwendung von 100 zu 1 viertl gnädigst passiren, ist mir gleichgültig, massen ohnedem mir nit bekandt, wie vil getrayd der verwalter empfangen und verrechnen thuet.

Ansonsten aber ist euer durchlaucht mit einer ohnverschämten unwahrheit beygebracht worden, daß ich verschidne herrschaftliche gebäu mit nahmhaftten bauspeesen zu schwächung dero renten propria autoritate vorgenommen: in das verwalteramt in die gelter und victualien verschidene eingriff gethan und den verwalter mit harten proceduren angegriffen haben solle. Den ersten punct belangend, geruhen euer durchlaucht aus bey- [5] kkommen attestato und original schreiben des verwalters gewüssenloses vorgeben mit grund der wahrheit zu vernehmen. Es wirdt auch derselbe den andern punct betreffend niemhalen erweisen können, daß so lang erhier wäre, ich einen kreutzer gelt oder victualien zu meinen handen genohmen, sondern alle leuth, ohngeachtet er aus der activitet gesetzet wäre, mit dem gelt und victualien an denselben verweisen, und da er nun in der stille davon gangen, habe ich von meinem gelt die herrschaftlichen ausgaben, bis etwas an zollgelter gefallen, bestritten. Auch ie zu meiner haushaltung nöthige frucht von seiner köchin, als welche die schlüssel darzu gehabt, empfangen. Die nach seiner abrays zu meinen handen genohmene gelter habe ihme bey seiner zurukhkunfft verrechnet und extradiret.

Von harten proceduren wirdt er gleichfahls nicht beweisen können, dann, nachdeme er gegen mir als landvogt allen respect vergessen und die schuldige parition auffgesagt, wie ich dann demselben einist umb mit ihme in herrschaftlichen diensten zu conferiren, zu mir ruffen lasen. Er aber in anwort geben, er gehe zu keinem landvogt und hätte selbige mit ihme nichts zu befehlen, so habe ihn betrohen lassen, daß, wann er nit zu mir kommen wolte, so wolte ich ihne durch musquetirer herauffführen lassen.

Es hat sich auch der verwalter vorhin schon sehr impertinent [6] gegen mir auffgeführt, und mich sogar in meinen zimmer mit verächtlichen und injuriosen reden angegangen, also zwar, daß wann ich nur die quartiers gerechtigkeit hätte brauchen wollen, wider denselben mit gröstem fueg hätte scharpff procediren können. Es ist ansonsten des verwalters insolenz so wohl hierlands als bey denen benachbahrten zur genüge bekandt und euer durchlaucht von mir der gehorsambste bericht erstatte worden. Wie daß er, verwalter, mit dem vorigen landvogt in der cantzley an einem verhörtag rauffen wollen, also zwar, daß die partheyen umb mittel zu schaffen, in die cantzley dringen wollen, und da sie nun gesehen, daß wenig justiz zu hoffen, so seynd die mehreste partheyen mit ihren klagen an das landgericht gangen, andere aber haben sich in denen wüthshäuser einen gerichtsmann zum obman auserlesen, und ihre strittigkeiten in der gütte

beygelegt. Wie ich dann zimliche mühe gehabt, die ausländische partheyen widerumb an das hochfürstliche forum zue zihen. Daß übrigens euer durchlaucht die dimission des verwalters und landschreibers nur wegen der landgerichtlichen differenz mithin blos ad hunc actum gnädigst verstanden haben sollen, hierauff bezihe mich in unterthänigstem respect auff dero gnädigstes re-
[7] script vom 25. April nuperi, vermög welchen, nachdeme sie sich nit als dimittirte, sondern als würlliche fürstliche beambte zu Bregenz¹¹ gestellet, sie nit ehender zur activitet sollen gelassen werden, bis nit die sache mit dem landgericht wirdt gehoben seyn, und wüer wegen ihrer deswegen das weitere werden anbefohlen haben. Ohngeachtet dessen habe den verwalter in seinem verwalterambt wegen der rechnung ruhig gelassen, und denselben nur von denen amts- oder verhörtagen ausgeschlossen. Wann nun euer durchlaucht hieraus sattsamb gnädigst anbehem können, daß des verwalters klagen ohn gegründet und falsch seynd, so bitte euer durchlaucht gehorsambst mir die billiche satisfaction deswegen gnädigst zu verschaffen, in gnädigster gewehrung mich zu hochfürstlichen hulden unterthänigst empfehle und in tieffister sumission verharre.

Euer durchleucht

Hohenlichtenstein, den 3. Januarii 1732.

Unterthänigst, gehorsambster

F. A. Keller¹² manu propria

[8] [Dorsalvermerk]

Von landtvogt zu Hohenlichtenstein, de dato 3. Januari 1732.

Occasione der von dasigem verwalter Pauer eingereichten puncten wegen verbesserung des dorthigen cameralis.

¹¹ Bregenz, Vorarlberg (A).

¹² Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. BURMEISTER, Keller, Franz Anton; in: HLFL 1, S. 431.